

Beschlussvorlage -öffentlich-	Drucksache: FB3/0283/2025 vom 22. Dezember 2025
Gremium	Sitzungstermin
Ausschuss für Schule und Sport	29.01.2026
Jugendhilfeausschuss	11.02.2026
Rat	26.02.2026

Erlass neuer Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ab dem 01.08.2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Schule und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Meerbusch die Neufassung einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ab dem 01.08.2026 (Anlage 1) einschließlich einer Anpassung in der Elternbeitragstabelle als Anlage zur Satzung zu beschließen.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Meerbusch, die Neufassung einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ab dem 01.08.2026 (Anlage 5) einschließlich einer Anpassung in der Elternbeitragstabelle als Anlage zur Satzung zu beschließen.

Alternativen:

Keine.

Sachverhalt:

Die derzeit gültige gemeinsame Elternbeitragssatzung regelt sowohl die Beitragsstrukturen für die Kindertagesbetreuung als auch für die außerunterrichtlichen Angebote der OGS. Diese Zusammenführung führte in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung sowie einer eingeschränkten Transparenz für Eltern. Eine Überarbeitung der bestehenden Satzung ist zudem unabhängig von der Organisationsform zwingend erforderlich.

Da die OGS als schulisches Angebot der Zuständigkeit von Schule und Schulträger zugeordnet ist, während die Kindertagesbetreuung in die Verantwortung der Jugendhilfe fällt, verfügen beide Bereiche über unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, Finanzierungsmechanismen und Verwaltungsverfahren. Um diesen strukturellen Unterschieden gerecht zu werden, wurden zwei getrennte Satzungsentwürfe erarbeitet: eine eigenständige OGS-Elternbeitragssatzung sowie eine separate Sat-

zungsnneufassung im Bereich der Jugendhilfe.

Mit der Einführung zweier eigenständiger Satzungen werden die jeweiligen Verantwortlichkeiten klar abgegrenzt, Redundanzen vermieden und eine höhere Transparenz für Eltern sowie eine effiziente Anwendung innerhalb der Verwaltung gewährleistet.

Offener Ganzttag:

Hintergrund einer Notwendigkeit der Überarbeitung für die OGS ist zum einen der ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise eingeführte Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII, der rechtssicher abzubilden ist. Darüber hinaus sind Gebühren und Beiträge im Rahmen der kommunalen Pflicht zur wirtschaftlichen Haushaltsführung regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege:

Auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung hat eine Überprüfung der Elternbeiträge stattgefunden.

Aufgrund der Überprüfung schlägt die Verwaltung gleichzeitig mit dem Erlass der Satzung eine lineare Erhöhung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege um 5 % zum 01.08.2026 und damit eine Anpassung an die allgemeinen Preissteigerungen vor. Die letzte turnusmäßige Anpassung der Elternbeiträge erfolgte zum 01.08.2024 durch eine lineare Erhöhung um 7,5 %. Diese Erhöhung erfolgte deshalb in einem größeren Maße, weil die Jahre zuvor gänzlich auf eine Erhöhung verzichtet wurde und die letzte Anpassung in das Jahr 2017 zurückging.

Folgende Parameter wurden bei der Überprüfung einer Anpassung zugrunde gelegt:

Im Zeitraum Oktober 2024 bis November 2025 lag die Inflationsrate, gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex zum Vorjahresmonat, durchschnittlich bei 2,04 %, in den Monaten September, Oktober und November 2025 bei 2,3 %.

Besondere Bedeutung für die Finanzierung von Betreuungsangeboten im Elementarbereich besitzen jedoch aufgrund des hohen Personalbedarfes die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst, die mit der Tarifeinigung für die Tarifbeschäftigten des Bundes und der Kommunen vom 06.04.2025 bis Mai 2026 zu einem Anstieg der Löhne von insgesamt 5,88 % führen.

Diese beinhaltet eine lineare Entgelterhöhung von 3,0 %, mindestens jedoch 110,00 € monatlich, rückwirkend ab dem 01.04.2025 sowie eine Erhöhung der Vergütung für Auszubildende um 75 € im Monat. Ab dem 1. Mai 2026 erfolgt eine weitere Erhöhung um 2,8 % für die Tarifbeschäftigten des Bundes und der Kommunen, eine weitere Erhöhung der Vergütung für Auszubildende um 75 € monatlich. Ebenso werden die Beträge der Jahressonderzahlung ab dem Jahr 2026 erhöht. Ab dem Jahr 2027 wird es einen zusätzlichen Urlaubstag für alle Beschäftigten, Auszubildenden, Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten des Öffentlichen Dienstes des Bundes und der Kommunen geben. Nicht zuletzt aufgrund der steigenden Lohnkosten sind vielfach Freie Träger nicht mehr in der Lage, Trägeranteile im Rahmen der Kitafinanzierung aufzubringen und stellen Anträge an das Jugendamt auf (teilweise) Übernahme der Trägeranteile an den Kindpauschalen. Eine Fortführung der Trägerschaft von Einrichtungen wäre vielen Trägern aufgrund der nicht auskömmlichen Finanzierung des Landes an den Kindpauschalen sonst nicht möglich. Die in diesem Zusammenhang seitens der Stadt gewährten Freiwilligen Zuschüsse sind im Haushaltsentwurf für 2026 mit insgesamt rd. 786.800 Euro veranschlagt.

Die jährliche Anpassung der Höhe der Kindpauschalen und Mietzuschüsse im Rahmen einer Fortschreibungsrate (die sich auf die Entwicklung der Personal- und Sachkosten bezieht) wird sich zum

Kindergartenjahr 2026/2027 nach mündlicher Ankündigung des Ministeriums voraussichtlich im Bereich einer Nullrunde bewegen. Damit werden die tatsächlichen Kostensteigerungen durch den genannten Tarifabschluss nicht abgedeckt.

Im Kita-Jahr 2025/2026 wurden Kindpauschalen im Umfang von rund 30 Millionen € für die Kitas in der Stadt Meerbusch beantragt, hiervon erstattet das Land der Stadt Meerbusch derzeit einen Anteil von rd. 40,5 % (bezogen auf alle gesetzlich geförderten Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Meerbusch). Ein geringer Anteil an den Kindpauschalen verbleibt bei den Trägern der Einrichtungen als Trägeranteil, die gesamte restliche Finanzierung von rd. 56 % erfolgt über den kommunalen Haushalt und verringert sich nur noch durch die Vereinnahmung der Elternbeiträge und die teilweise Refinanzierung der entgangenen Elternbeiträge aufgrund der Beitragsbefreiung nach § 50 Abs. 1 KiBiz durch das Land.

Für das laufende Kindergartenjahr wird aus den Elternbeiträgen mit einer Refinanzierung der städt. Aufwendungen in Höhe von 14,8 % gerechnet, so dass immer noch 41 % durch den städt. Haushalt zu tragen sind.

Von den derzeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Meerbusch betreuten 2036 Kindern werden für 523 Kinder Beiträge erhoben, das sind 25,6 % aller betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen. Alle anderen sind auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 KiBiz bzw. die Geschwisterkinderregelung nach § 6 Abs.1 der Beitragssatzung der Stadt Meerbusch beitragsfrei.

Verwaltungsseitig wird mit Wirkung vom 01.08.2026 eine Beitragserhöhung um linear 5 % vorgeschlagen, um die oben genannten Steigerungen der Belastungen des städtischen Haushalts durch Tarifabschlüsse und allgemeine Preissteigerungen zumindest teilweise abzufedern.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Elternbeiträge im Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wirken sich wie folgt aus:

Für die Einkommensstufe 2 ergibt sich bei 25 Std. eine monatliche Erhöhung des Elternbeitrages in Höhe von 4 € im Ü3- und 6 Euro im U3-Bereich, für die Einkommensstufe 8 eine monatliche Erhöhung des Elternbeitrages in Höhe von 12 € im Ü3- und 20 € im U3-Bereich. Bei einer 45 Std. Betreuung ergeben sich Erhöhungen in Stufe 2 von 7 € im Ü3- und 11 € im U3-Bereich, in Stufe 8 von 22 € im Ü3- und 37 € im U3-Bereich.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Offener Ganztag:

Mit dem Erlass der neuen Satzung für die Offene Ganztagschule werden die Elternbeiträge an die künftig jährlich fortgeschriebenen Höchstbeträge des Landes gemäß dem Gemeinsamen Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Bildung NRW und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW vom 01.08.2026 angepasst. Die kommunale Beitragsstaffel orientiert sich proportional am landesrechtlich festgelegten Höchstbetrag, sodass die Einführung der dynamisierten Obergrenze zu entsprechenden Beitragserhöhungen in allen Einkommensstufen führt.

Die sich daraus ergebenden Mehrbelastungen greifen ab dem 01.08.2026. Für die Einkommensstufe 1 ergibt sich eine monatliche Mehrbelastung in Höhe von 3 €, für die Ein-

kommensstufe 8 eine Mehrbelastung in Höhe von 10 €. Unter Zugrundelegung der Anmeldezahlen des vergangenen Schuljahres entsteht voraussichtlich ein monatlicher Mehrertrag von insgesamt rd. 5.681 € im Produkt 030.232.010 „Schulische Ganztagsbetreuung“ bei Sachkonto 43211000 „Elternbeiträge“.

Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege:

Die Entscheidung über die lineare Erhöhung werden im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2026 getroffen – die zu erwartenden Mehrerträge wurden in den Haushaltsansätzen bereits berücksichtigt. Insgesamt ist mit Mehrerträgen für den städtischen Haushalt in Höhe von rd. 10.700 € monatlich im Bereich der Kindertageseinrichtungen und von rd. 3.052 € im Bereich der Kindertagespflege im Produkt 060.365.010 „Förderung v. Kindern in Kindertageseinr.“ bei Sachkonto 4321 1000 „Elternbeiträge“ zu rechnen.

In Vertretung

gez.

Peter Annacker
Dezernent

Anlagenverzeichnis:

2023_11_22_JHA_Anlage5_durchgeschriebene_Fassung_Satzung_zur_Erhebung_von_Elternbeiträge
n_in_Kindertageseinrichtungen_und_Kindertagespflege
2026_01_29_ASS_Anlage1_durchgeschriebene_Fassung_Satzung_über_die_Erhebung_von_Elternbe
iträgen
2026_01_29_ASS_Anlage2_Synopse_Satzung_über_die_Erhebung_von_Elternbeiträgen_für_die_Bet
reuung_von_Kindern_in_der_Offenen_Ganztagschule_im_Primarybereich
2026_01_29_ASS_Anlage3_Gegenüberstellung_Elternbeiträge_alt_und_neu_OGS
2026_01_29_ASS_Anlage4_Vergleich_Elternbeiträge_umliegende_Kommunen_OGS
2026_02_11_JHA_Anlage10_Vergleich_Elternbeiträge_Kita_mit_umliegenden_Kommunen
2026_02_11_JHA_Anlage6_Synopse_Elternbeitragssatzung_Kita_Kindertagespflege
2026_02_11_JHA_Anlage7_Beitragsstabelle_KiTa_ab_01.08.2026
2026_02_11_JHA_Anlage8_Beitragsstabelle_KTP_U3_Gegenüberstellung
_Elternbeiträge_vor_und_nach_der_Erhöhung
2026_02_11_JHA_Anlage9_Beitragsstabelle_KTP_Ü3_Gegenüberstellung
_Elternbeiträge_vor_und_nach_der_Erhöhung